Sauerländischer Anzeiger

zugleich

Wochenblatt für die Kreise Brilon, Büren, Stadt u. Amt Rüthen.

Erscheint am Montag, Mittwoch u. Sonnabend und kostet in Brilon bei der Expedition 23 Sgr., durch die Post bezogen, portofrei, 27½ Sgr. halbjährlich.

No. 40.

Sonnabend, 5. April 1856.

Inserate und Bekanntmachungen kosten erstere 6 Pf., letztere 1 Sgr., die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum. — Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Fernere Bestellungen

für das begonnene 2te Quartal werden baldigst zu machen gebeten.

Politische Rundschau.

Berlin, 30. März. Der Evangelisch-Kirchliche Anzeiger von Berlin, ein Blatt von der Richtung Hengstenberg's und Stahl's, spricht sich sehr scharf darüber aus, wie man einen Mann, der seinen Gegner im Duell getödtet, als edel und ritterlich, und den Tod des Gegners bloß als ein unglückliches Ereigniß bezeichnen könne. Gleichzeitig sagt das Blatt, daß der Staat, so lange Ehrengerichte auf Zweikampf erkennen könnten, sich an der Sünde des Duell-Mordes theilhaftig mache.

— Aus Anlaß der Unterzeichnung des Friedens hat Se. Majestät der König Herrn v. Manteuffel auf telegraphischem Wege den Schwarzen Adler-Orden verliehen.

Berlin, 2. April. Aus Petersburg wird berichtet, der Kaiser Alexander sei auf der Reise nach Finnland am 22. März in Frederikshamn eingetroffen, habe dort die Truppen, das Cadettencorps, so wie die Batterie inspicirt und sei dann nach Helsingfors abgereis't, wo er am 23. März die Truppen, die Festungswerke und das Militär-Lazareth inspicirte und die griechische, die lutherische Kirche, so wie die Universität besuchte.

Königsberg, 28. März. Ein seltenes Beispiel von edlem Bürgersinn hat sich kürzlich in Tilsit ereignet; als in der dortigen Stadtverordneten-Versammlung der Stadthaushalts-Etat für 1856 berathen wurde, geschah es, daß die Höchstbesteuerten selbst für ihre Steuerstufe eine Erhöhung von Einem Procent vorschlugen, daß der Antrag aber gerade von den Minderbesteuerten ununterstützt blieb und fiel.

Wien, 29. März. Die Breslauer Zeitung ist dieser Tage, wie man hört, wegen einer hiesigen das Concordat betreffenden Correspondenz nicht an die Abonnenten verabfolgt worden. Deßgleichen wurde einem geistlichen Erlasse, der sich dem Vernehmen nach auf die evangelischen Beerdigungsstätten bezogen hat, die Veröffentlichung nicht gestattet, — ein neuer Beweis, daß die Regierung, wenn sie auch der katholischen Kirche große Freiheiten gewährt hat, derselben dennoch nichts einräumen wird, wodurch die Gerechtsame anderer gesetzlich anerkannter Confessionen beeinträchtigt würden.

Wien, 30. März. Die heutige Wiener Zeitung bringt eine Uebersicht der gesammten Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben der österreichischen Monarchie im Verwaltungsjahre 1855. Die ordentlichen Staats-Einnahmen befinden sich fortwährend in erfreulicher Zunahme; sie betrugen im Ganzen 258,508,915 und gegen das Vorjahr um 13,175,191 Fl. B.-V. mehr. Die Differenz zwischer den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben stellt sich mit einem Abgange von 42,366,754 Fl. gegen das Vorjahr um 6,829,203 Fl. geringer heraus.

Triest, 29. März. Man meldet aus Alexandria vom 23. März, daß der Vice-König Befehl erhalten hat, die Truppen wieder die türkische Uniform anlegen zu lassen und die Forts von Alexandria zu demoliren.

Parma, 22. März. Hier wird der Belagerungs-Zustand mit der größten Strenge gehandhabt, und die Zahl der Verhaftungen beläuft sich bereits auf 3—400. Die politischen Gefangenen, 26 an der Zahl, sind bei nächtlicher Weile von den Oesterreichern nach Mantua geschafft worden.

Carara. Am 17. März Abends steinigten zwei Vermummte einen Sensalen aus der Umgegend, den sie für einen geheimen Agenten der Regierung hielten, zu Tode. Aus gleichem Grunde ward das Leben eines Andern gefährdet, der sich aber noch in guter Zeit flüchten konnte, und mit einer Dolchwunde davon kam. — Wie man aus Rom vernimmt, wird der Cardinal Patrizi, welcher bei der Taufe des französischen Prinzen die Stelle des Papstes vertreten soll, im Monat Mai nach Paris abreisen.

Paris, 30. März. Die Gräfin Walewski, Gemahlin des Ministers des Innern, ist heute, am Tage der Unterzeichnung des Friedens, mit einer Tochter niedergekommen.

Paris, 31. März. Während einerseits behauptet wird, der kaiserl. Prinz werde den Titel „König von Algier" führen, hört man andererseits versichern, daß ihm der Titel eines „Friedensfürsten" zugedacht sei.

— Es bestätigt sich, daß, den diplomatischen Gebräuchen zuwider, sämmtliche Bevollmächtigte der Kaiserin die Artigkeit erwiesen haben, den Vertrag mit Einer und derselben für sie bestimmten Feder zu unterzeichnen, die dem Flügel des Königsadlers im Pflanzengarten entnommen wurde.

— Nachträglich noch einige Einzelheiten über die Conferenz-Sitzung, in welcher der Friedens-Vertrag unterzeichnet wurde. Es ging dabei viel friedlicher her, als gewöhnlich. Um halb 1 Uhr kamen die Bevollmächtigten, ein jeder von seinem Secretär gefolgt und sämmtlich in Staats-Uniform. Die Mitglieder des Congresses nahmen ihre gewöhnlichen Plätze um den Conferenztisch ein. Herr Feuillet de Conches, Büreau-Chef des Protokolls, wurde eingeführt und übergab einem jeden der Bevollmächtigten ein Exemplar des Vertrages auf Velin-Pergament. Die Unterzeichnung begann. Anfänglich fand dieselbe auf einem kleinen Tische Statt, aber bald kehrte man, um die Arbeit zu beschleunigen, wieder zum Berathungstische zurück. Die Acten, welche unterzeichnet werden mußten, bestehen aus dem Friedens-Instrumente und einer Zusatz-Acte, dann aus zwei Annexen. Da jedes Document sieben Mal unterzeichnet werden mußte, so hatten die 14 Bevollmächtigten jeder 28 Unterschriften zu geben, was 392 ausmacht, und dieses Geschäft nahm anderthalb Stunde in Anspruch. Jede Macht unterzeichnete auf das ihr bestimmte Exemplar oben an, und die andern folgten in alphabetischer Ordnung. Jeder Unterschrift wurde das Privatsiegel des betreffenden Bevollmächtigten beigegeben. Graf Walewski, als Präsident des Congresses, unterzeichnete zuerst.

Petersburg, 30. März. Die Großfürsten Konstantin und Nikolaus und General Totleben werden den Kaiser auf seiner Reise in Finnland begleiten.

— Der Moniteur Universel bringt Auszüge aus einer Correspondenz von der Ostsee im Moniteur de la Flotte, worin berichtet wird, daß Rußland bereits wieder lebhaft mit Einverleibungen beschäftigt ist. Ein Erlaß vom 17. März verleibt den russischen Besitzungen mehrere Inseln im nördlichen großen Ocean ein. Davon gehören drei zu König Georg's III. Archipel; die größte dieser neubesetzten Inseln hat den Namen Nikolaus-Insel erhalten. Auch die Insel Kodiak ist diesen Besitzungen einverleibt worden. Nach den neuesten Berichten umfaßt das russische Amerika jetzt eine Fläche von 1,100,000 Quadrat-Kilometer mit 78,000 Einwohnern.

Paris, 31. März. Der heutige Moniteur meldet, die Auswechselung der Ratificationen des gestern abgeschlossenen Friedens-Vertrages werde binnen vier Wochen, oder wo möglich noch früher, zu Paris erfolgen. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages werden vorher nicht veröffentlicht werden.

Paris, 31. März. An der Börse ist angeschlagen, daß die Bank von Frankreich ihren Discont von sechs auf fünf Procent vermindert hat. Die Haltung der Börse war anfangs matt, später jedoch fester.

Paris, 1. April. In diesem Augenblicke findet eine Heerschau über die hier stehenden Truppen Statt.

Wie der heutige Moniteur meldet, ist Graf Walewski zum Großkreuz der Ehren-Legion, und Herr v. Bourqueney zum Senator ernannt worden. — Die wegen des Krieges im Dienste gebliebenen Militär-Personen der Altersclasse von 1848 werden unter Beibehaltung ihres Ranges verabschiedet. Das amtliche Blatt enthält außerdem zahlreiche Ernennungen höherer Infanterie-, Artillerie- und Genie-Offiziere.

Dem Senate und dem gesetzgebenden Körper ward gestern die Unterzeichnung des Friedens verkündigt. Diese Mittheilung ward mit dem einstimmigen Rufe: „Es lebe der Kaiser!“ begrüßt.

Nach der gestrigen Sonntags-Sitzung wurden sämmtliche Bevollmächtigte vom Kaiser in den Tuillerieen empfangen.

Die Illumination war gestern Abend s allenthalben sehr glänzend.

Nach dem heutigen Constitutionnel ist an den Grafen Orlow die Einladung ergangen, sich bei der morgenden Revue dem Gefolge des Kaisers anzuschließen. Eine gleiche Einladung ist an die in besonderer Mission hier eingetroffenen österreichischen Officiere ergangen. Lord Clarendon wird unverweilt abreisen und noch diesen Abend der Sitzung des Oberhauses beiwohnen.

Paris, 2. April. Der heutige Moniteur berichtet, bei dem vorgestrigen Bankette habe Graf Walewski einen Toast ausgebracht: der Friede möge eben so dauerhaft sein, wie er ehrenvoll für Alle wäre.

Gestern Abends fanden abermals große Beleuchtungen Statt.

Der gestrige londoner Sun wurde mit Beschlag belegt. Derselbe erschien nämlich mit einem breiten schwarzen Rande, aus Trauer, daß England einen schimpflichen Frieden abgeschlossen habe.

Madrid, 31. März. Die Concession für die Eisenbahn von Xeres nach Sevilla ward heute der Gesellschaft Prost ertheilt.

London, 29. März. Zu Spithead, im Hafen von Portsmouth und an der Motherbank liegt gegenwärtig eine Flotte, welche bei Weitem größer ist als die ganze Ostsee-Flotte des Jahres 1854. Sie soll nächstens, wahrscheinlich am 16. April, von der Königin inspicirt werden und erhält bis dahin noch bedeutenden Zuwachs, so daß sie an Stärke der vereinigten Ostsee-Flotte und Flotte des schwarzen Meeres in dem vorerwähnten Jahre gleichkommen, wenn nicht gar sie übertreffen wird.

London, 31. März. Die heutige Morning Post meldet so eben, Lord Palmerston werde den Abschluß des Friedens im Hause der Gemeinen verkündigen, fügt jedoch hinzu, daß die Veröffentlichung des Vertrages nicht eher erfolgen könne, als bis derselbe von den verschiedenen Souverainen ratificirt worden sei. Erst dann werde derselbe bindend und endgültig. Die Ratification des Kaisers Alexander könne nicht vor drei Wochen eintreffen.

Gestern spät Abends wurden im Tower und im St. James-Park zur Feier des Friedensschlusses 101 Kanonenschüsse abgefeuert, und die Glocken läuteten bis Mitternacht. Der Lord-Mayor wird den Frieden erst nach der Ratification des Vertrages verkündigen.

London, 31. März. Gestern um 1 Uhr unterzeichneten die in Paris versammelten Bevollmächtigten der europäischen Mächte den Friedens-Vertrag. Die Kriegs-Erklärung erfolgte am 27. März 1854, und zwischen Anfang und Ende des Krieges liegen gerade zwei Jahre und zwei Tage.

Petersburg, 1. April. Am heutigen Tage ist ein kaiserliches Friedens-Manifest erschienen, worin es heißt: Der Kriegszweck sei durch Sicherung des Looses der Christen erreicht, zur Vermeidung von Collisionen sei in Bessarabien eine neue Bestimmung der Gränze zugestanden.

Konstantinopel, 20. März. Der Gesundheits-Zustand der französischen Truppen hat sich gebessert.

Seit den Aussichten auf Frieden haben wie mit Einem Schlage hier fast alle Geschäfte aufgehört, die Magazine sind mit Waaren überladen, das Geld ist wie verschwunden und eine schwere Krisis ist da. Schon spricht man von ungeheuren Verlusten der Häuser, die auf Armee-Lieferungen speculirten. Das Mißtrauen ist allgemein.

Aus Smyrna vom 16. März wird gemeldet, daß dort nur noch 2500 Mann von der schweizer Fremden-Legion lagen, die sich musterhaft verhielten. Baron Alphons von Rothschild, welcher den Bau der Eisenbahn von Smyrna nach Aidin übernimmt, war dort gewesen, hatte der Judenschaft 500 Louisd'or geschenkt und war nach Jerusalem weiter gereis't. Alle Straßen in Smyrna haben Namen erhalten, an den Ecken hangen Tafeln, auf denen derselbe oben englisch und darunter deutsch steht.

Konstantinopel. Omer Pascha wurde, bei Gelegenheit, als alle Minister sich am 15. März nach dem kaiserlichen Palaste begaben, um den Sultan des Uz-Ailar-Festes wegen zu beglückwünschen, mit den anderen Paschas zur Ceremonie des Fußkusses zugelassen. Man will wissen, daß der Großherr nicht viel Verlangen gehabt haben soll, ihn zu sehen, ihn auch nicht so aufnahm, wie das letzte Mal, als er ihm alle möglichen Versprechungen für die Zukunft machte.

— 20. März. Die Pforte gedenkt schon nächstens an alle befreundeten Mächte ein Memorandum bezüglich der bisherigen Haltung Montenegro's gegenüber der Türkei zu verschicken, in welchem sie mit einer abermaligen Cernirung Montenegro's, wie im Jahre 1852, droht. Es soll dies ein Lieblingsplan Omer Paschas sein.

— 21. März. Omer Pascha hat allem Anscheine nach der Pforte über seinen letzten Feldzug hinreichende Aufklärung ertheilt, da seine Ernennung zum Ober-Befehlshaber der anatolischen Armee schon so gut wie gewiß ist und bereits dem Sultan zur Bestätigung vorliegt.

Konstantinopel, 23. März. Sieben Bank-Projecte, darunter ein dresdener, sind der Pforte vorgelegt worden. Eine Entscheidung hat der Divan noch nicht getroffen. Eine Deputation aus der Moldau, welche gegen die Befreiung der Zigeuner wirken wollte, ist ohne Erfolg abgereis't. Der Verkehr auf der Donau ist russischerseits freigegeben. Heute ward auf Veranstaltung der französischen Gesandtschaft ein Te Deum gesungen.

Zu Brussa hat abermals ein Erdbeben stattgefunden.

Provinzial-Nachrichten.

Paderborn, 31. März. [Personal-Chronik.] Der bisherige Polizei-Lieutenant Herr Kluge ist zum Königlichen Polizei-Inspektor hierselbst ernannt worden.

Mittheilungen aus den Kreisen.

△ **Brilon**, 1. April. Schließt eine civilrechtliche Blödsinnigkeits-Erklärung auch zugleich die Zurechnungsfähigkeit gegenüber dem Criminalrichter aus? Diese Frage kam am heutigen Tage, an welchem die Criminal-Deputation des hiesigen Kreisgerichts ihre Sitzungen begann, zur Erörterung. Vor den Schranken erschien der Anton Bunse aus Alme, der schon vor längeren Jahren durch Erkenntniß des hiesigen Kreisgerichts für blödsinnig erklärt worden ist. Derselbe war eines Holzdiebstahls im dritten Rückfalle angeklagt. Schon das Aeußere dieses Menschen ließ auf seine Geistesverwirrung schließen. Gefragt, ob sich die Sache so, wie in der Anklage angegeben, verhalte, fing derselbe an, so verwirrt zu reden, daß gewiß jeder der Anwesenden sein Bedauern darüber ausdrückte, einen solchen Geistesverwirrten, der offenbar unvermögend war, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, vor seinen weltlichen Richter gestellt zu sehen. Das Richtercollegium sowohl, wie die Staatsanwaltschaft wußte dieses denn auch zu würdigen. Man fand, daß der Inculpat nicht allein blöd-, sondern sogar wahnsinnig, mit andern Worten, daß er des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt war. Es erfolgte demnach auch die Freisprechung desselben. Durch diese Freisprechung hat aber gewiß das Richtercollegium die oben aufgestellte Frage noch nicht unbedingt mit „ja“ beantworten wollen. Wenn das Gesetz solche Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, mit andern Worten, wenn es Blödsinnige unter Curatel stellt, so ist der Grund hiervon nur der, um sie der Mitwelt gegenüber vor unüberlegten Handlungen zu schützen und den Mitmenschen nicht Gelegenheit zu geben, aus den unüberlegten Handlungen dieser Menschen für sich einen Nutzen zu ziehen. Hiermit ist aber noch keineswegs gesagt, daß ein solcher Mensch nicht auch eine strafbare Handlung begehen kann. Eine solche strafbare Handlung kann nur zur straflosen werden, wenn der Thäter die Handlung ganz ohne Willen, ohne Bewußtsein, oder mit einem Willen, den er aber nicht selbst frei bestimmt hatte, z. B. durch Gewalt, oder Drohungen begangen hat. Uns interessirt nur der erste Fall, wo der Thäter die Handlung ohne einen Willen begangen hat. Hier ist die Handlung blos durch physische Kraft hervorgebracht. Sie kann dem Thäter also auch nicht zugerechnet werden, überhaupt nicht als Handlung, geschweige denn als strafbare Handlung. Wir kommen somit zu dem Resultate, daß die civilrechtliche Blödsinnigkeits-Erklärung nur dann

die Zurechnungsfähigkeit dem Criminalrichter gegenüber ausschließt, wenn feststeht, daß die That überhaupt nicht aus dem Willen des für blödsinnig Erklärten hervorgegangen ist, daß dabei vielmehr eben nur Naturkräfte gewirkt haben. Eine unbedingte Verneinung der obigen Frage wäre somit ungerechtfertigt, zumal im menschlichen Leben der Fälle genug vorkommen, daß civilrechtlich für blödsinnig erklärte Personen trotz der Blödsinnigkeits-Erklärung dennoch die Folgen ihrer Handlungen recht gut zu überlegen vermögen. Wir behalten uns übrigens vor, auf diese juristisch höchst interessante Frage später einmal wieder zurückzukommen.

Ein fernerer Gegenstand der Untersuchung bildete die Anklage gegen den Caspar Scheffner zu Nieder-Alme wegen Wilddieberei. Derselbe war angeklagt, schon vor einer Reihe von Jahren, 1848 und insbesondere auch in dem Winter des Jahres 1852 auf 1853 in den Waldungen des Grafen v. Bocholtz zu Alme Rehe vermittelst Drathschlingen gefangen zu haben. Es wurde zwar ermittelt, daß der Angeklagte zu der erwähnten Zeit mehrmals an den Lohgerber Schlüter hier Rehe verkauft hat, welche theils geschossen waren, theils aber auch Spuren an sich trugen, welche darauf deuteten, daß dieselben in einer Schlinge gefangen waren. Es war aber nicht ermittelt, daß der Angeklagte die Rehe auf fremdem Jagdgebiete durch Schlingen erlegt hatte, weshalb denn auch die Freisprechung desselben erfolgte.

Außer diesen Fällen wurde noch eine Anklage gegen den Heinr. Schütte aus Messinghausen wegen Diebstahls verhandelt. Derselbe kam Martini v. J. in den Laden des Kaufmann Grüneberg hier, um dort angeblich etwas zu kaufen. Kurz nachher, als der Angeklagte den Laden verlassen hatte, vermißte Grüneberg 3 Porte-Monnaies. Er schöpfte sogleich Verdacht auf den Angeklagten. In Folge einer Haussuchung bei demselben hat man denn auch eines der entwendeten Porte-Monnaies im Besitze des Angeklagten vorgefunden, welches Grüneberg als eines von den ihm entwendeten mit derjenigen Bestimmtheit recognoscirte, als solches überhaupt bei derartigen Sachen möglich ist. Der Angeklagte konnte sich über den Erwerb des bei ihm vorgefundenen Porte-Monnaies auch nur auf eine höchst unwahrscheinliche Art rechtfertigen. Er gab nämlich an, dasselbe schon vor etwa 3 Jahren von seiner frühern Geliebten, die er aber selbst nicht einmal namhaft machen konnte, zum Geschenke erhalten zu haben. Wie höchst unwahrscheinlich diese Ausrede des Angeklagten war, hat denn auch das Gericht dadurch zu erkennen gegeben, daß es den Angeklagten zu einer 3wöchentlichen Gefängnißstrafe und Verlust der Ehrenrechte auf ein Jahr verurtheilt hat.

Am 2. April stand der Schäfer Carl Schulte aus Rösenbeck vor den Schranken. Derselbe war angeklagt, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung die Heilung einer Frau, welche an den Flechten litt, unternommen zu haben. Es erfolgte jedoch die Freisprechung des Angeklagten, weil einmal die Heilung bereits vor 5 Jahren stattgefunden hatte, das Vergehen mithin verjährt war, dann aber auch demselben der Beweis nicht erbracht werden konnte, daß er die Heilung gegen Belohnung unternommen hatte. (Am Tage, an welchem vorstehende Freisprechung erfolgte, kam uns eine neue Denunciation an das hiesige Physikat gegen den Inculpaten wegen chirurgischer Pfuscherei zu (Gesichte.)

Wir haben hier wieder einen schlagenden Fall, welcher deutlich beweis't, wie wünschenswerth eine Aenderung des §. 199 des Strafgesetzbuches erscheint. Derselbe läßt nur dann bei solchen Quacksalbern eine Strafe eintreten, wenn dieselben für die unternommenen Curen eine Belohnung angenommen haben. Wird eine Belohnung nicht angenommen, so können solche Leute also ungestraft ihr Unwesen treiben. Welch' unheilbringende Folgen aber dieses, insbesondere für die unterste Schichte der Menschheit bringen kann, leuchtet ein und kann solches auch durch Beispiele genug erwiesen werden.

„Geheimmittel, populär-medizinische Schriften über gewisse Krankheiten und heilkünstelnde Laien bilden ein Kleeblatt, welches heutzutage zur Schande des Menschenverstandes üppig wuchert und von Kranken leider nur zu gern gesucht wird.“ Dies sind jüngst gesprochene Worte des um die Ausbildung einer rationellen Behandlung der Krankheiten so hoch verdienten Professor Bock in Leipzig. Möchten doch die Leute bedenken, daß es die Naturheilungsprocesse sind, welche Kranken, die irgend eine Charlatanerie gegen ihr Leiden gebrauchten, zur Gesundheit verhalfen, niemals jene Charlatarien, und glücklich Diejenigen, die mit blauem Auge davon gekommen. Was jene Betrüger, jene Aerzte, die da sich vermessen, dem armen Kranken vorzugaukeln, daß sie vor den übrigen gewissenhaften, jene meist an Tüchtigkeit überstrahlenden Aerzten die Gabe besäßen, blos aus dem Urine die Krankheiten zu erkennen, verderben, wie sie durch ihr nur auf den Geldbeutel gerichtetes Mißhandeln, nicht Curiren der Krankheiten, gerade diese verschlimmern, ja oft neue Krankheitserscheinungen durch die verkehrten Mittel hervorrufen — darüber wird nicht gesprochen und warum? weil der Betrogene sich schämt, zu gestehen, daß er genasführt worden. Heilt nicht durch, sondern trotz einer solchen Mißhandlung irgend ein Uebel, dann wird mächtig in die Posaune gestoßen und der Wunderdoctor in den Himmel gehoben. Uns sind von einem unserer Aerzte Fälle mitgetheilt, die haarsträubend sind, von denen wir nur den wiedergeben wollen, daß einer jener urinweisen Aerzte einem bleichsüchtigen, sehr schwachen Mädchen „nach dem Urin“ ein sehr starkes Brechmittel verschrieb und die schwache Kranke, die durchaus kein Brechmittel hätte erhalten dürfen, bis zu ihrem Tode in Erbrechen blieb, welches jener Arzt trotz vielfacher Sorgfalt, die er der so gemißhandelten Kranken zuwies, nicht stillen konnte. Wann wollen sich Euch denn die Augen öffnen, Ihr Verblendeten, die Ihr Euch bloß durch das Geheimnißvolle der Urinbeguckerei, durch das Geschwätz eines unkundigen Schäfers, einer dummen Frau, der der Schnaps lieber ist, als die sich ihr anvertrauenden Kranken, bestechen lasset?

Es ist in der That ein trauriges Zeichen unserer Zeit, daß bei Krankheiten Wundersucht, Aberglaube und Charlatanerie immer mehr zunehmen und ihr blödsinniges Haupt immer kecker emporheben, denn es lehrt die Geschichte, daß, wenn dies geschah, auch die wahre Bildung den Krebsgang ging.

Es wäre deßhalb gewiß an der Zeit, insbesondere jetzt, wo das Haus der Abgeordneten gerade mit der Revision des Strafgesetz-Buches beschäftigt ist, darauf hinzuwirken, daß der allegirte §. eine Aenderung erleide. Insbesondere möchten wir die Herren Aerzte hierdurch aufgefordert haben, sich der Sache wo möglich anzunehmen und auf dem geeigneten Wege bei dem Hause der Abgeordneten die wünschenswerthe Aenderung dieses §. in Vorschlag zu bringen. Gewiß werden sie sich hierdurch den wärmsten Dank der leidenden Menschheit verdienen.

* Büren. Die Pr. Corr. schreibt:

„Aus Westphalen, 20. März. Mehre Abgabenpflichtige der ehemaligen Herrschaft Büren, im Fürstenthum Paderborn, die gegenwärtig als Schul- und Unterrichts-Fonds in landesherrlicher Verwaltung steht, haben die Vermittelung des Herrenhauses angesprochen, um die ihnen durch die Königliche General-Commission zu Münster wegen Bestimmung ihrer Abgaben zu Schul- und Unterrichts-Zwecken verweigerte Ablösung zu erlangen. Dieser Bürensche Fonds nämlich — die ehemalige Herrschaft Büren selbst, war durch die letzten Dynasten des alten Geschlechts gleichen Namens dem der wissenschaftlichen Ausbildung der Jugend vorzugsweise sich hingebenden Jesuiten-Orden überwiesen worden und nach dessen Aufhebung der Bestimmung zu geistlichen und Unterrichtszwecken verblieben. Auch die spätere Zeit, zunächst der Reichs-Deputationsschluß, schützte ihn in dieser Bestimmung und, nur durch die Zeit der Fremdherrschaft unterbrochen, ist derselbe bis heute erhalten. — Die obenbezeichneten Bittsteller wollen aber diese exceptionelle Eigenschaft der Herrschaft Büren als einer zu geistlichen, Schul- und Unterrichtszwecken bestimmten und die durch §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 ausgesprochene Unablösbarkeit ihrer Abgabe-Pflicht nicht anerkennen und führen aus, daß 1) nach der Königlichen Cabinets-Ordre vom 30. November 1823 die Revenüen des Bürenschen Fonds zu Schulzwecken nur widerruflich überwiesen seien; 2) die Abgabepflichtigen des Haus Bürenschen Fonds stets wie Domainepflichtige behandelt, dieserhalb auch ein im Jahre 1834 den sämmtlichen Domainenamtpflichtigen bewilligter Nachlaß des vierten Theiles ihrer Jahresabgabe ihnen mit zugebilligt worden sei; 3) die Renevüen des Bürenschen Fonds nicht einmal sämmtlich den Schulzwecken zufließen, indem, so weit die Einnahme nicht völlig verbraucht worden und ein Theil zu Capital angelegt, davon sogar 13,000 Rthlr. zum Kreis-Chausseebau verwendet wären; 4) ein rechtskräftiges Erkenntniß die Natur ihrer Abgabepflicht, als bloßer Dominal-Intraden, zweifellos feststelle. — Die Petitions-Commission des Herrenhauses hat über den Gegenstand bereits Bericht abgestattet und die von den Petenten aufgestellten Gründe in eingehender Weise widerlegt. Was den letzten Punkt der Petitionsgründe betrifft, so bezeichne das von den Bittstellern übergebene Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 31. Januar 1854 im geraden Gegensatze zu der von ihnen angenommenen Deutung die in Rede stehende Abgabe als eine solche die nur unter der Mitverwaltung und Mit-Erhebung durch die Domainen-Abtheilung stehe, mithin dieserhalb, und ohne daß es auf die gleichzeitige Eigenschaft dieser Abgabe nach ihrer Bestimmung zu Unterrichtszwecken weiter ankomme, den Pflichtigen des Hauses Büren der in einer Ober-Präsidialverfügung vom 5. Dezember 1839 den Domainenpflichtigen allgemein in Aussicht gestellte Viertel-Nachlaß mit zu gute komme. Dieses Erkenntniß nehme also nur in Hinsicht auf einen, mit dem Ablösungsgesetze vom 2. März 1850 außer aller Beziehung stehenden Special-Fall von der Erörterung der Natur der fragl. Abgabe, ob zu Schul- u. Unterrichtszwecken gehörig, oder nicht, ausdrücklichen Abstand, ohne gleichwohl dieser letztern Bestimmung zu widersprechen. — Die Anführung der Bittsteller, daß von den aus dem Haus Bürensche Fonds ersparten Capitalien 13,000 Thaler zu einer Kreisstraße verwendet seien, stehe mit dessen Bestimmung zu Unterrichtszwecken nicht im Widerspruche, da der Haus Bürensche Fonds als ein Staats-Fonds zu diesem Beitrage behufs einer im Bereiche von Gemeindelasten, in Folge Königlicher Ordre vom 17. November 1841, gesetzlich verpflichtet war, wie denn auch sonst durch die behauptete Ansammlung von Capital-Beständen aus den Revenüen des Fonds der Bestimmung desselben zu Unterrichtszwecken nirgends Eintrag geschehe. — Daß in der Königlichen Cabinets-Ordre vom 30. November 1823 ein Widerruf vorbehalten sei, wie die Bittsteller einwenden, könne, weil es nur auf den bisherigen Thatbestand ankomme, auch nach dem erwähnten staatsrechtlichen Verhältniß ein Widerruf nicht leicht denkbar sei, zur Sachlage nichts verändern. — Da nun das Königliche Finanzministerium mittelst Erlaß vom 19. März 1852 den Bittstellern bereits ausdrücklich erklärt hat: „Das Vermögen des Hauses Büren ist allerdings preußisches Staatseigenthum, nicht aber gehört es zu den preußischen Domainen; eben so wenig werden die Revenüen und Erlöse desselben wie die der Domainen verwendet, vielmehr sind sie zu frommen und milden Zwecken be-

stimmt," so schlägt die Petitions-Commission dem Hause unter specieller Beziehung auf diese Erklärung vor, über die betreffende Petition zur Tagesordnung überz u gehen."

Aus dem Rechtsleben.

Berlin, 31. März. Die Strafbestimmungen, welche das Strafgesetzbuch im §. 251 über die Verfälschung öffentlicher Urkunden und im §. 252 über die Veranlassungen unrichtiger amtlicher Beurkundungen enthält, finden nach Annahme des Königlichen Ober-Tribunals auch auf solche Urkunden Anwendung, die im Auslande von der competenten Behörde gültig aufgenommen worden sind. Ein derartiges, von einem Preußen begangenes Verbrechen kann hier, und zwar lediglich nach preußischem Strafrecht, abgeurtheilt werden, sofern nur die begangene Handlung auch nach dem fremdländischen Rechte strafbar, wenn auch bloß mit einer Polizeistrafe bedroht ist.

Briefkasten.

Herr J. in L.! Wir werden Ihnen für's 2. Quart. unser Bl. senden und bitten um den Ztgs.-B. Haben Sie von Hrn. R. aus U. Nichts erfahren? Antworten Sie gef. im B...n.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

Verding.

Zur Ausführung des Chausseebaues von Olsberg über Elleringhausen, zum Anschluß an die Brilon-Corbacher Straße, sollen die erforderlichen Arbeiten und Lieferungen am

Mittwoch, den 9. dies. Mon.

und zwar:

a, die der **III.** Section in den Gemeinden Elleringhausen und Bruchhausen, veranschlagt zu 4843 Thaler, Morgens 9 Uhr in der Behausung des Wirths Schroeder in Elleringhausen,

b, die der **IV.** Section in der Gemeinde Brilon, veranschlagt zu 3210 Thaler, Nachmittags 1 Uhr an der Lohmühle auf der Brilon-Corbacher Straße öffentlich dem Wenigstfordernden verdungen werden.

Plan und Kostenanschlag können von heute an auf den Amtsstuben der Unterzeichneten in Brilon und Olsberg eingesehen werden.

Brilon und Olsberg, 1. April 1856.

Der Bürgermeister Hesse. Der Bürgermeister Weddige.

224.)

Ediktalladung.

Nachdem Georg Friedewald von Münden seine Zahlungsunfähigkeit dahier angezeigt und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, ist der Concurs über das Vermögen desselben erkannt, und werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an demselben zu machen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in der Tagefahrt den 24. April d. J., Morgens 8 Uhr, anzumelden, zu begründen und die Beweismittel anzugeben, auch diese, sofern sie in Urkunden bestehen, einzuliefern, widrigens sie von der Masse ausgeschlossen werden.

Die Gläubiger haben alsdann zugleich einen Güterpfleger und Gläubigerausschuß zu wählen, wobei die Nichtstimmenden an die Beschlüsse der Mehrheit gebunden sind und im Fall der Nichtwahl das Gericht die Wahl bethätigen wird. Zugleich soll in demselben Termine eine gütliche Einigung versucht werden.

Dem Gantmann ist jegliche Veräußerung bei Meidung der Nichtigkeit und Strafe des Betrugs untersagt. Den Schuldnern des Gantmanns wird jede Zahlung an denselben bei Strafe doppelter Zahlung hiermit verboten. Weitere Verfügungen werden nur durch die Beilage zum Regierungsblatt und Anschlag an die Gerichtslade veröffentlicht werden.

Corbach, den 27. März 1856.

Fürstlich Waldeckisches Kreisgericht, Abth. II.

225.) **J. F. Knublauch.**

Guter Lein- und Kleesaamen

bei

226.) A. Friedländer.

Zum Verkauf eines neuen tafelförmigen **Pianoforte** von angenehmem Ton und schönem Aeußern, sowie 18 starke Hefte **Noten,** vorzügliche **Uebungs**stükke, haben Unterzeichnete Termin auf den 28ten April a. c., Morgens 11 Uhr bestimmt und laden Kauflustige ergebenst ein. Sachsenhausen (bei Corbach), den 27. März 1856.

W. Waldschmidt.
F. Hartmann.

227)

Mantilles, Tuch- und Cachemir-Manteletts

(Frühjahrs-Mäntelchen) in den **neuesten Façons** und zwar Taffet-Mantilles von 3½ und Atlas-Mantilles von 5½ Thlr. an, empfing ich in großer Auswahl.

Gleichzeitig empfehle ich mein für die jetzige Saison gut assortirtes Lager und erlaube mir, besonders auf eine reiche Auswahl Long-Shawls und Double Plaids, und moderner Kleiderstoffe aufmerksam zu machen, als: Poile de chèvres, Mousseline de laine, Jaconetts, Cattune, Thibet, Cachemirs, schwarze und farbige Seiden-Stoffe, Barège ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Für Herren empfehle ich mein Lager niederländer Tuche und Bukskins, so wie Piqué-, Cachemir- und seidene Westen, Cravattes ꝛc. in den neuesten Dessins.

Brilon. **A. Friedländer.** 228.)

Der Unterzeichnete empfiehlt zu billigen Preisen

echten Braunschweiger Gartensaamen.

Niedermarsberg, 1856.

Fr. Giller,
Gärtner.

229.)

Von heute ab ist beim Unterzeichneten fortwährend guter, frischer

Mauer- und Düngerkalk

zu haben. Ostwig, 2. April 1856.

C. J. Creutz.

230)

Formulare zu

Militär-Reclamationen sowie **Vorladungen zum Aushebungs-Termine** sind zu haben in der Exp. d. Bl.

Frucht-, Oel- und Branntwein-Preise.

Neuß, 1. April 1856.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen	4	2	—
Roggen	3	20	—
Wintergerste	1	27	—
Sommergerste	1	27	—
Buchweizen	2	18	—
Hafer	1	6	—
Erbsen	3	20	—
Rübsamen	4	23	—
Kartoffeln	—	28	—
Heu per Ctr.	1	—	—
Stroh per Schock	8	—	—
Gereinigtes Oel	47	15	—
Rüböl per Ohm	46	15	—
Branntwein per Ohm	17	—	—

Am heutigen Markte blieben die Getreidepreise bei schwacher Zufuhr ohne wesentliche Aenderungen. Für Weizen bewilligte man jedoch circa ¼ Thlr. die drei berl. Scheffel mehr. Rüböl unverändert.

Mittelpreise

der Früchte auf den Märkten per berl. Scheffe.

Fruchtart.	Paderborn, 2. April		Lippstadt, 29 März		Herdecke, 31 März		Witten, 26 März	
	Rth.	Sg.	Rth.	Sg.	Rth.	Sg	Rth.	Sg
Weizen	4	—	4	—	4	10	4	10
Roggen	3	10	3	10	3	18	3	18
Gerste	2	8	2	10	2	16	2	15
Hafer	1	10	1	8	1	8	1	17
Buchweizen	2	26	2	20	2	17	—	—
Erbsen	3	5	3	10	3	22	3	20
Bohnen	2	15	2	23	—	—	2	22
Kartoffeln	1	6	1	10	1	7	1	4
Heu p. Cntr.	—	20	—	18	1	—	—	25
Stroh p. Schock.	6	—	5	25	8	17	7	—

Druck und Verlag von M. Friedländer in Brilon.